

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Revision des Abschnitts «IV. Lernende Gemeinde» und Änderungen
weiterer Artikel in der der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zur Ausgangslage der Vorlage	30
1.1 «Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche»	30
1.2 Die Entwicklung seit 2010	30
1.2.1 Erlebnisprogramme, Konfirmandenunterricht und ERG	31
1.2.2 Die Vision 2025	31
1.2.3 Das Projekt «Lernort Kirche»	32
1.2.4 Auswertung der Vernehmlassung «Lernort Kirche», Entscheid ERG	32
2. Grundsätze der Vorlage	33
2.1 Vom Lernort zur Ziel- und Kompetenzorientierung	33
2.2 Religiöse Mündigkeit als Ziel	33
2.3 Lebensthemen und Begegnungen mit dem Evangelium als Inhalt	33
2.4 Wichtige Stationen – Taufe und Konfirmation	34
2.5 Nachhaltige Implementierung	35
3. Erläuterungen zu den revidierten Abschnitten der Kirchenordnung	35
3.1 Erläuterungen zum Abschnitt «III. Die Feiernde Gemeinde»	35
3.2 Erläuterungen zum Abschnitt «IV. Die Lernende Gemeinde»	36
3.3 Erläuterungen zum Abschnitt «VI. Die Organe und die Beauftragten»	38
3.4 Glossar neuer und nicht mehr verwendeter Begriffe	39
4. Text der revidierten Abschnitte der Kirchenordnung	40
4.1 Tabelle zum (teilweisen) Verbleib der bisherigen Artikel 64 - 83	40
4.2 Revidierter Text	41
5. Anträge	50
Anhang: Entwurf Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche», GE 31-10	51

Sehr geehrte Synodale

Aufgrund der veränderten Ausgangslage in der kirchlich-schulischen Bildung mit dem Wegfall von ERG-Kirchen und der ermöglichten Wiedereinführung von Religionsunterricht auf der Oberstufe sowie der notwendigen Weiterentwicklung des Weges zur Konfirmation ergibt sich eine neue Ausgangslage, die vor allen im Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» Änderungen in der Kirchenordnung nötig macht.

1. Zur Ausgangslage der Vorlage

1.1 «Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche»

Im Sommer 2010 nahm die Synode der St. Galler Kantonalkirche den Bericht «Geistliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der St. Galler Kirche» zustimmend zur Kenntnis (www.ref-sg.ch/grundlagentexte-zum-lernort-kirche.html). Darin wurden für die Begleitung junger Menschen zwei Kernanliegen formuliert, die auch heute noch Gültigkeit haben:

- Die Begleitung junger Menschen umfasst die gesamte Lebensspanne vom Kleinkindalter bis ins junge Erwachsenenalter und bezieht auch die erwachsenen Bezugspersonen mit ein. (Bericht, S. 16 - 17, 21)
- Die Begleitung junger Menschen ist ganzheitlich angelegt und umfasst neben der Dimension des Lernens auch das Feiern und Erleben als mögliche Erfahrungsorte für Kinder und Jugendliche in der Kirche. (Bericht, S. 36 - 37)

Im Jahr 2011 hat die Synode in einem ersten Umsetzungsschritt die Geistliche Begleitung als Grundsatz in der Kirchenordnung verankert (Art. 37^{bis}) und neu - infolge der wegfallenden zweiten Lektion Religionsunterricht auf der Oberstufe - die Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr eingeführt (Art. 72^{bis} - Art. 72^{ter}). Auf weitere detaillierte Regelungen für andere Altersstufen wurde dabei verzichtet. Im Oberstufenbereich hat dies seither zu einer nachhaltigen Ausweitung und Professionalisierung des Angebots für Jugendliche geführt.

1.2 Die Entwicklung seit 2010

Die jetzt vorgelegte Revision der Kirchenordnung ist grundsätzlich durch zweierlei motiviert:

- Es sollen - über den Oberstufenbereich hinaus - weitere Impulse des Berichts aus dem Jahr 2010 konkret umgesetzt werden.
- Herausforderungen und Veränderungen, die sich seit 2011 ergeben haben und die im Folgenden genauer ausgeführt werden, soll entsprochen werden.

1.2.1 Erlebnisprogramme, Konfirmandenunterricht und ERG

Schon bald nach der Ergänzung der Kirchenordnung im Jahr 2011 wurde deutlich, dass der (rechtlich) unverändert gebliebene Konfirmandenunterricht und die sich daneben etablierenden Erlebnisprogramme besser aufeinander abgestimmt werden sollten. Eine kirchenrätliche Arbeitsgruppe hat dazu 2016 erste Eckpunkte erarbeitet. Die sich in dieser Zeit abzeichnenden Neuerungen im kirchlich-schulischen Bereich mit den Fächern ERG-Schule und ERG-Kirchen (die nicht nur die Oberstufe betrafen) machten es dann aber notwendig, die Fragestellung des Verhältnisses von schulischer und gemeindlicher Bildung in einem grösseren Rahmen weiterzuverfolgen.

1.2.2 Die Vision 2025

Mit der «Vision 2025» wurden 2018 noch einmal wichtige Anregungen für die Weiterentwicklung der Begleitung von jungen Menschen in der Kirche benannt:

- *Wir tauschen uns über die Grundlagen des Glaubens aus und klären miteinander, welche praktischen Konsequenzen wir daraus ziehen. (Vision 1)*

Religiöse Identität bildet sich im gegenseitigen Austausch und im Tätigwerden. Diesbezügliche Räume angeboten zu erhalten, ist insbesondere im Kinder- und Jugendalter wichtig.

- *Die Kirchgemeinden pflegen eine Beteiligungskultur, in der innovative Ideen Raum und Unterstützung bekommen. (Vision 2)*

Möglichkeiten zur Beteiligung und Verantwortungsübernahme sind schon für junge Menschen zentral.

- *Wir sind offen für geistliche Aufbrüche zur Erneuerung der Kirche. Sie werden sichtbar in erneuerten Formen, Strukturen und Abläufen. (Vision 4)*

Vorgegebene Strukturen sind offen für Erneuerungen im kirchgemeindlichen Kontext. Das Konzept «Junge Menschen in der Kirche» hält einerseits kantonal zusammen und kann andererseits von den Kirchgemeinden den Gegebenheiten vor Ort angepasst umgesetzt werden.

- *Wir verstehen uns als Beteiligungskirche. Alle Mitglieder sind mit ihren Gaben ein Teil des Ganzen. (Vision 5)*

Mitarbeitende wirken verstärkt in sich unterstützenden Teams zusammen. Sie lernen mit und von jungen Menschen auf dem gemeinsamen Weg.

- *Die Kirchgemeinden gestalten Gottesdienste, Angebote, Räume und Auftreten anschlussfähig für alle Kirchenmitglieder. (Vision 6)*

Auf die Zugänglichkeit der Angebote wird Wert gelegt. Ein auch auf junge Menschen - mit oder ohne Beeinträchtigung - abgestimmtes Angebot wirkt einladend und begeisternd.

- *Unsere Gebäude und Mittel dienen unserem Tun. (Vision 8)*

Die Gebäudestrategie hat auch junge Menschen und deren Familien mit ihren spezifischen Bedürfnissen im Blick.

1.2.3 Das Projekt «Lernort Kirche»

Seit 2019 wurde die Gesamthematik der Begleitung junger Menschen in der Kirchgemeinde durch die Projektstelle «Lernort Kirche» weiterverfolgt. Die Ausgangsüberlegung des Projekts war dabei, dass es neben dem etablierten «Lernort Schule» (mit RU und ERG-Kirchen) ein durchgehendes Konzept auch für den «Lernort Kirche» braucht, um diesem ein eigenständiges Gewicht zu geben. Im Rahmen des «Lernorts Kirche» sollte dann auch die dreijährige Oberstufenzeit und das Verhältnis von Erlebnisprogrammen und Konfirmandenunterricht neu gestaltet werden. Im Entwurf «Leitfaden für den Lernort Kirche» wurde ein solches Konzept vom Kirchenrat im Frühjahr 2020 in die Vernehmlassung gegeben.

1.2.4 Auswertung der Vernehmlassung Lernort Kirche, Entscheid ERG

Die Auswertung der Vernehmlassung im Herbst 2020 ergab sehr verkürzt zwei wesentliche Erkenntnisse:

- die meisten inhaltlichen Grundentscheide fanden eine relativ grosse Zustimmung.
- die Struktur mit zwei parallelen Lernorten (verkörpert durch zwei (Rahmen-)Lehrpläne) wurde eher skeptisch aufgenommen.

Im November 2020 entschied die Regierung des Kantons St. Gallen, ab dem Schuljahr 2021/2022 das Fach ERG nur noch in schulischer Verantwortung zu unterrichten. Den Kirchen bleibt die Möglichkeit, von der 1. - 9. Klasse durchgehend eine Jahreslektion Religionsunterricht im Rahmen der Stundentafel anzubieten. Wo möglich, kann in der 2. - 6. Klasse eine zweite Jahreslektion angeboten werden. Somit kann der Religionsunterricht an der Oberstufe wieder eingeführt werden - mit einer Jahreswochenlektion während der drei Oberstufenjahre.

Um die von Unsicherheiten für die Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeitenden begleitete Übergangszeit möglichst kurz zu halten, entschied sich der Kirchenrat im Januar 2021 schon zur Sommersynode 2021 Neuregelungen der Kirchenordnung und ergänzende Richtlinien vorzulegen. Zudem erliess er für das Übergangsschuljahr 2021/22 Übergangsregelungen, welche der Synode zur Validierung vorliegen.

Aufgrund all dieser Gegebenheiten beantragt der Kirchenrat zehn Jahre nach der Genehmigung der „Geistlichen Begleitung“ durch die Synode die Revision des Abschnittes «IV. Lernende Gemeinde» sowie Änderungen in weiteren Artikeln der Kirchenordnung.

2. Grundsätze der Vorlage

Für diese Revision der Kirchenordnung sind folgende Grundsätze leitend:

2.1 Vom Lernort zur Ziel- und Kompetenzorientierung

Durch die veränderte Ausgangslage in der kirchlich-schulischen Bildung mit dem Wegfall von ERG-Kirchen und der vorgesehenen Wiedereinführung von Religionsunterricht auf der Oberstufe ergab sich eine neue Ausgangslage. Daher wurde - auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zum «Leitfaden für den Lernort Kirche» - der Grundgedanke von den beiden Lernorten fallengelassen und zu einem umfassenderen Gesamtkonzept weiterentwickelt.

Dem neugestalteten Abschnitt IV «Lernende Gemeinde» der Kirchenordnung liegt nicht mehr die Frage zugrunde, wie einzelne Lernorte gestaltet werden sollen, sondern es gibt darüber Auskunft, was junge Menschen in der Kirche erwarten können, damit ihr Weg zur religiösen Mündigkeit gelingen kann. Während in der bisherigen Kirchenordnung die Schule, die Erlebnisprogramme, der Konfirmandenunterricht und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit als Orte kirchlichen Lernens definiert wurden, benennt der jetzt neu formulierte Abschnitt der Kirchenordnung Ziele und damit verbundene Handlungsfelder für die einzelnen Altersstufen.

Für diese ganzheitliche Sicht wurden die mehrheitlich unbestrittenen inhaltlichen Grundentscheide aus dem Leitfaden übernommen. Auf diesen baut das Konzept «Junge Menschen in der Kirche» auf. Die wichtigsten werden im Folgenden kurz vorgestellt.

2.2 Religiöse Mündigkeit als Ziel

Ziel evangelisch-reformierter Bildung junger Menschen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Weg zur religiösen Mündigkeit zu begleiten. (KO, Art. 64 neu)

Junge Menschen sollen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit dazu befähigt werden, religiöse Phänomene wahrzunehmen und zu verstehen, begründet zu handeln, ihre Überzeugungen zu kommunizieren und an der kirchgemeindlichen Praxis teilzuhaben.

Durch Teilnehmen, Einüben und Reflektieren kann sich eine Lebensform entwickeln, die gleichermassen durch Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme geprägt ist.

2.3 Lebensthemen und Begegnungen mit dem Evangelium als Inhalt

Dem Ziel der Begleitung junger Menschen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit entspricht ein kirchliches Handeln, welches von den Lebensthemen der jungen Menschen und deren Familien ausgeht. Diese Lebensthemen werden in kirchlichen Aktivitäten aufgenommen und theologisch reflektiert. [...]

Ziel aller Angebote und Aktivitäten ist die Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi in vielfältiger Form: im Lernen, Feiern, Erleben und diakonischen Handeln. (Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche», B1)

Eine Begleitung junger Menschen, die sich dem Ziel der religiösen Mündigkeit verpflichtet weiss, geht von Fragen und Themen aus, die für junge Menschen in ihrem Erleben und ihrer Entwicklung wichtig sind und erschliesst diese Erfahrungen in der Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi als religiöse Grundfragen.

Die Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen und die dahinterliegenden Grundfragen werden dabei in unterschiedlichen Kontexten und Formen zum Thema. Beispielsweise in der Auseinandersetzung mit biblischen Texten, im unmittelbaren Erleben von spirituellen Situationen oder in der Konfrontation mit dem Gelingen und Misslingen des eigenen Tätigwerdens. Die vorliegende Kirchenordnung wurde dahingehend gestaltet, dass diese Ziele erreicht werden können.

2.4 Wichtige Stationen – Taufe und Konfirmation

Für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitwirkung bei der religiösen Bildung junger Menschen eine wichtige Verpflichtung.

Diese erwächst auch aus der Praxis der Kindertaufe und unterstützt die Eltern und Bezugspersonen getaufter Kinder bei der religiösen Erziehung. (KO, Art. 65 neu)

Die Konfirmation ist ein Anlass zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens beim Übergang ins Erwachsenenalter. (KO, Art. 52^{ter} neu)

Es gehört zu den grundlegenden ökumenischen Einsichten, dass sich die Kirche als die Gemeinschaft der Getauften versteht. Gleichzeitig ist das Getauft-Sein in unserer Gesellschaft schon länger nicht mehr flächendeckend die Regel. Deshalb ist es wichtig, gerade bei der Begleitung von jungen Menschen den Taufbezug zu betonen, ohne dass er zur Vor- oder gar Zulassungsbedingung wird.

Aus der Praxis der Kindertaufe erwächst deshalb vor allem die Verpflichtung der Kirche, bestärkende Anlässe für junge Menschen anzubieten. Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen Räume und Angebote, um die Zusage der Taufe für sich vergegenwärtigen zu können. Dies geschieht bei Anlässen vor der Konfirmation, bei der Konfirmation und darüber hinaus. Wer nicht getauft ist, kann an diesem bestärkenden Weg ebenfalls partizipieren. Kinder und Jugendliche sind dann nicht unterwegs von der Taufe her, sondern können als unterwegs zur Taufe hin angesprochen werden.

Die Konfirmation ist grundsätzlich nur eine unter verschiedenen bestärkenden Stationen. Allerdings bündeln sich in ihr, wie in keiner anderen Station, verschiedene Aspekte des Wegs zur religiösen Mündigkeit (Taufbestätigung, Abschluss der formalen religiösen Bildung, Segenshandlung, gelebte Glaubenspraxis).

2.5 Nachhaltige Implementierung

Für die nachhaltige Umsetzung des vorgeschlagenen Konzepts «Junge Menschen in der Kirche» ist einerseits die Bereitstellung von verschiedenen Modellen und auf die Mitarbeitenden und die Familien zugeschnittenen Informationen (auch Vorlagen in digitaler Form) vorgesehen.

Andererseits wird eine über den Wartensee-Fonds finanzierte dreijährige Projektstelle der Kantonalkirche für die Bereiche Beratung, Unterstützung bei der Erstellung der kirchgemeindlichen Konzepte, Erfahrungsaustausch und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und Freiwilligen in den Kirchgemeinden als Dienstleistung zur Verfügung gestellt.

3. Erläuterungen zu den revidierten Abschnitten der Kirchenordnung

Die bisherige Kirchenordnung beinhaltet im Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» relativ detaillierte Regelungen, was zur Folge hat, dass begriffliche Anpassungen (siehe auch unter 3.4 Glossar) oder Ergänzungen nur durch die Synode und damit mit entsprechendem zeitlichem Aufwand vorgenommen werden können. Neu soll die Kirchenordnung nur noch die Grundstruktur in diesem Bereich beschreiben, während in kirchenrätlichen Richtlinien (in Form eines Gültigen Erlasses GE 31-10) die konkreten Rahmenbedingungen ausgeführt werden. Ein Entwurf dieser Richtlinien liegt als Anhang bei. Er wird dann als beschlossener GE bei der zweiten Lesung der Synode zur Kenntnis gegeben.

3.1 Erläuterungen zum Abschnitt «III. Feiernde Gemeinde»

Art. 31

Die bisher unter *B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst* (Art. 37^{bis} - Art. 40) ausführlich geregelten Gottesdienste mit jungen Menschen werden in der Kirchenordnung nur noch im Grundsatz in *Art. 31* erwähnt. Dort wird auch auf die genaueren Ausführungen in den Richtlinien und auf das kirchgemeindliche Konzept, welches die gottesdienstliche Programmgestaltung regelt, verwiesen.

Art. 52

Bisher war die Teilnahme von Kindern am Abendmahl mit der Bedingung verknüpft, dass diese „mit seinem Sinn vertraut gemacht werden“. Durch eine Aufteilung des Satzes in zwei getrennte Sätze wird Kindern die Teilnahme ohne unklare Bedingung zugesprochen. Gleichzeitig bleibt festgehalten, dass Kinder mit dem Sinn des Abendmahls vertraut gemacht werden müssen. Diese Aufgabe wird sowohl in Art. 52^{bis} der Kirchenordnung als auch in den Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» (unter B.1./B.3./C.2.) konkretisiert.

Art. 52^{bis} - Art. 52^{ter}

Neu wird ein eigener Absatz *D. Konfirmation* eingefügt. Bisher wurde die *Feier* der Konfirmation am Ende der Artikel zum Konfirmandenunterricht erwähnt und damit ausdrücklich als Abschluss des Unterrichts verstanden. Der Absatz ergänzt jetzt die Ausführungen zur Trauung und Abdankung als eine weitere wichtige Übergangsfeier mit einem breiteren Bedeutungsspektrum.

3.2 Erläuterungen zum Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde»

Zur Gesamtstruktur

In der bisherigen Kirchenordnung wurde der Abschnitt «IV. Lernende Gemeinde» im Wesentlichen nach den verschiedenen Lernorten gegliedert: kirchlich-schulische Bildung, Konfirmandenunterricht und kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Die Erlebnisprogramme als eigentlich eigener Lernort, wurden aus pragmatischen Gründen in die kirchlich-schulische Bildung integriert.

In der neuen Fassung folgen nach der Zielbestimmung zunächst die Angebote in den verschiedenen Altersstufen und dann die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche im Blick auf diese Angebote. Ausserdem ist der Abschnitt «Lernende Gemeinde» jetzt in den Bereich A. «Junge Menschen in der Kirche» und B. «Erwachsenenbildung» unterteilt.

Die Art. 64 - 79 sind neu formuliert, nehmen aber teilweise Bezug auf Artikel in der bisherigen Kirchenordnung. Ein Überblick über diese Bezugnahmen findet sich in der diesen Erläuterungen nachfolgenden Liste. Die Art. 80 - 83 sind den neuen Gegebenheiten angepasst und teilweise erweitert.

Art. 64

Die vorgeschlagene Zielformulierung kombiniert Gedanken aus der bisherigen Kirchenordnung mit Anforderungen, die seit deren Annahme 1980 neu hinzugekommenen sind, wie z.B. der Befähigung zum interreligiösen Dialog. Sie fasst das Ziel des Gesamtkonzeptes verdichtet zusammen.

Art. 65

Neu wird bei der bereits in der bisherigen Kirchenordnung genannten wichtigen Verpflichtung zur Mitwirkung bei der religiösen Bildung junger Menschen der Bezug zur Praxis der Kindertaufe hergestellt.

Art. 66 - Art. 71

In diesen neuen Artikeln wird festgehalten, welche verbindlichen Angebote und Aktivitäten Kirchgemeinden im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» gestalten müssen. Diese werden - analog zur gelebten Praxis - in die Bereiche Religionsunterricht, diakonische und erlebnisorientierte Angebote sowie gottesdienstliche Feiern unterteilt. Dabei werden neue Abschnitte zum Vorschulalter und zu den jungen Erwachsenen eingeführt.

Der bisher in der Kirchenordnung vorgesehene aber nie ausgeführte Auftrag zur Ausarbeitung von kirchenrätlichen «Richtlinien für den Konfirmandenunterricht» wird angepasst übernommen und durch die Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» umfassend eingelöst.

Art. 72 - Art. 73

Die bisherigen Regelungen werden übernommen und auf alle Angebote ausgeweitet. Bisher war lediglich der Religionsunterricht im Blick. Die Verpflichtung, Religionsunterricht auch an Privatschulen anzubieten, entfällt, da sie nicht überall umsetzbar ist.

Art. 74

In der bisherigen Kirchenordnung wurde von einem Konzept zur geistlichen Begleitung gesprochen. Das neue Konzept trägt den Namen «Junge Menschen in der Kirche» und die Kirchgemeinden sind aufgefordert, ein auf der überarbeiteten Kirchenordnung und den Richtlinien aufbauendes eigenes Konzept zu erarbeiten, welches Auskunft über die Ziele, die konkrete Gestaltung und die Abläufe in der Kirchgemeinde gibt. Dies erscheint sinnvoll, da die Voraussetzungen in den Kirchgemeinden über den Kanton verteilt sehr unterschiedlich sind.

Art. 75

Der bisherige auf den Religionsunterricht fokussierende Artikel wird erweitert, so dass die Finanzierung aller Bereiche des Konzeptes «Junge Menschen in der Kirche» geklärt ist. Es ist wichtig, dass Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten der Weg zur Konfirmation offen steht.

Art. 76 - Art. 78

Die bisherigen, an unterschiedlichen Orten stehenden Regelungen werden zusammengeführt und für alle beteiligten Mitarbeitenden und Berufsgruppen übernommen.

Art. 79 - Art. 83

Die Aufgaben der Kantonalkirche werden sinngemäss übernommen und den neuen Begrifflichkeiten angepasst. Als zusätzliche Aufgabe wird die Förderung von Gesprächen mit weiteren Religionsgemeinschaften und der Schule zu Fragen der schulisch-religiösen Bildung und des Religionsunterrichts aufgenommen. Dies ist notwendig, da die Selbstverständlichkeit des Religionsunterrichts in einer pluralen Gesellschaft nicht mehr gegeben ist und das Verständnis ethisch-religiöser Bildung immer wieder neu gemeinsam erarbeitet werden muss.

Art. 84 – Art. 86

In diesen Artikeln wird die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr erwähnt. Sie wird jetzt unter A. «Junge Menschen in der Kirche» behandelt. Die Artikel widmen sich jetzt nur noch der Erwachsenenbildung und werden deshalb ebenfalls präzisiert und aktualisiert.

Art. 84

Der Inhalt wird in der Begrifflichkeit und den Zielformulierungen an das Erwachsenenbildungskonzept aus dem Jahr 2020 angepasst.

Art. 85

Die Begriffe werden an die Verwendung im gesamten Abschnitt IV. angepasst.

Art. 86

Die Personen werden gendergerecht benannt und die Mitwirkung externer Fachpersonen einbezogen.

3.3 Erläuterungen zum Abschnitt «VI. Die Organe und die Beauftragten»

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuerungen und der damit einhergehenden Änderung der Nomenklatur werden Anpassungen in weiteren Artikeln der Kirchenordnung notwendig.

Art. 104 lit. d), e) und g)

In allen geänderten Artikeln der Kirchenordnung wird inklusive Sprache verwendet. Im vorgesehenen Neudruck der Kirchenordnung wird diese Absicht für die ganze Kirchenordnung umgesetzt und es werden Anpassungen in der Nomenklatur vorgenommen (z.B. Ersetzen von SEK durch EKS).

Die Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft bezüglich «Junge Menschen in der Kirche» werden an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und etwas gestrafft. Absprachen beim ökumenischen Religionsunterricht sind neu in Art. 76 aufgenommen.

Art. 108, Art. 118, Art. 125 sowie Art. 164

Diese Artikel der Kirchenordnung werden an die gängige Praxis, welche auf Gültigen Erlassen basiert, sowie den neuen Begrifflichkeiten und dem Konzept «Junge Menschen in der Kirche» angepasst.

So wird die Kirchenordnung um die Bestimmung ergänzt, dass für die Erteilung der Wahlfähigkeit von Pfarrpersonen ein Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorliegen muss.

Auch soll Pfarrpersonen ein freies Wochenende pro Monat gewährt werden. In der Kirchenordnung ist bisher lediglich das Anrecht auf einen monatlichen Kanzeltausch in Gemeinden mit nur einer Pfarrperson geregelt.

In Art. 125 wird bezüglich Pensum der Pfarrpersonen der Fokus neu nicht mehr allein auf schulischen Unterricht, sondern auf die Mitarbeit im gesamten Bereich «Junge Menschen in der Kirche» gelegt.

Da in Art. 164 lit. a) geregelt ist, dass der Kirchenrat die Aufsicht über die „Einhaltung der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und der anderen kirchlichen Erlasse“ ausübt, kann aufgrund der neuen Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» die explizite Nennung unter lit. e) entfallen. Zudem werden die Berufsgruppen neu unter lit. d) und e) genannt und ergänzt.

3.4 Glossar neuer und nicht mehr verwendeter Begriffe

Im vorgelegten Text der Kirchenordnung und den zugehörigen Richtlinien erscheinen einige gewohnte Begriffe nicht mehr, andere stehen nun neu in den Texten. Die wichtigsten dieser Begriffe sind nachfolgend kurz erklärt. Genauer und im Kontext finden sich die neuen Begriffe in den Dokumenten wieder.

Neu: «Junge Menschen in der Kirche»

Dieser Begriff ist der neue Oberbegriff für das Gesamtkonzept. Darin sind alle Aktivitäten und Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeordnet.

Alt: Geistliche Begleitung / Lernort Kirche:

Diese Begriffe werden künftig nicht mehr verwendet. Das neue Konzept «Junge Menschen in der Kirche» umfasst viel mehr als nur die «geistlichen» und «lernenden» Bereiche. Es ist die Zusammenführung und Weiterentwicklung dieser beiden bisherigen Konzepte. Daher der neue Begriff.

Alt: Erlebnisprogramme

Auch diesen Begriff verwenden wir künftig nicht mehr, weil er in unserem Kanton fast ausschliesslich für Programme und Angebote im 7. und 8. Schuljahr steht. «Erlebnisorientierte» Angebote werden auf alle Alterstufen ausgeweitet.

Neu: Weg zur Konfirmation

Der Weg zur Konfirmation umfasst im Grunde die gesamte Zeit der Kinder und Jugendlichen in und mit der Kirche. Ihre vielfältigen Erfahrungen vom Kleinkindalter bis ins 9. Schuljahr sind wichtig und Teil dieses Weges.

Ein Schwerpunkt liegt jedoch in den Oberstufenjahren. Im 7. - 9. Schuljahr beschreibt der «Weg zur Konfirmation» alle Angebote und Aktivitäten, die von den Jugendlichen gemäss Gemeindekonzept besucht werden.

Neu: Konfirmationskurs

Den Begriff «Konfirmandenunterricht» verwenden wir nicht mehr, weil dieser in herkömmlicher Form nicht mehr mit dem Konzept „Junge Menschen in der Kirche“ übereinstimmt. Der Begriff «Kurs» erscheint uns zeitgemäss. Es ist damit ein konkreter Zeitabschnitt mit klaren Inhalten und Zielen definiert. Teil und Höhepunkt des Konfirmationskurses ist die Konfirmation.

4. Text der revidierten Abschnitte der Kirchenordnung

4.1 Tabelle zum (teilweisen) Verbleib der Art. 64 - 83 aus der bestehenden Kirchenordnung

Bestehende Kirchenordnung	Neue Kirchenordnung	Richtlinien
IV. DIE LERNENDE GEMEINDE		
A. Kirchlich-schulische Bildung		
<i>1. Allgemeines</i>		
<i>Art. 64</i> Grundsatz kirchlich-schulische Bildung	<i>Art. 64 und 65</i>	<i>B1</i>
<i>Art. 64^{bis}</i> RU, ERG; Heil und Sonderpädagogik	<i>Art. 72</i>	<i>C1</i>
<i>Art. 65</i> Lehrplan, Lehrmittel	<i>Art. 75 und 80</i>	<i>C4</i>
<i>Art. 66</i> Umfang und Form des Unterrichts	<i>Art. 69 und 70</i>	<i>B3 und B4</i>
<i>Art. 67</i> Unterrichtsort	<i>Art. 73</i>	
<i>2. Unterricht im 1. bis 9. Schuljahr</i>		
<i>Art. 68</i> Durchführung des Unterrichts, Wahl Lehrpersonen	<i>Art. 76</i>	<i>C3 und C4</i>
<i>Art. 69</i> Stufengerechte Ausbildung	<i>Art. 77</i>	<i>C3 und C4</i>
<i>Art. 70</i> Weiterbildung Lehrpersonen	<i>Art. 77</i>	<i>C3 und C4</i>
<i>Art. 71</i> aufgehoben		
<i>Art. 72</i> Bibelabgabe	<i>Art. 64</i>	
<i>3. Erlebnisprogramme im 7. und 8. Schuljahr</i>		
<i>Art. 72^{bis}</i> Erlebnisprogramme	<i>Art. 70</i>	<i>B4</i>
<i>Art. 72^{ter}</i> Hauptverantwortung und Umfang	<i>Art. 76</i>	<i>C3</i>
<i>4. Religionsunterricht an Mittelschulen</i>		
<i>Art. 73</i> Mittelschule: KR – Wahl und Aufsicht	<i>Art. 81</i>	
<i>Art. 74</i> Hochschule: KR – ergänzendes Studium	<i>Art. 82</i>	
<i>5. Kirchliche Präsenz an Berufsschulen</i>		
<i>Art. 75</i> Berufsschulen	<i>Art. 83</i>	
B. Konfirmandenunterricht und Konfirmation		
<i>Art. 76</i> Aufgabe und Ziel	<i>Art. 52^{ter} und 64</i>	
<i>Art. 77</i> Aufnahmevoraussetzung		<i>C2</i>
<i>Art. 78</i> Umfang, Verantwortung	<i>Art. 70 und 76</i>	<i>C2 und C3</i>
<i>Art. 79</i> Gottesdienste	<i>Art. 70</i>	<i>C2</i>
<i>Art. 80</i> Elternbesuche		<i>A3</i>
<i>Art. 81</i> Disziplin	<i>Art. 78</i>	
<i>Art. 82</i> Konfirmation	<i>Art. 52^{bis} und 52^{ter}</i>	
<i>Art. 83</i> Richtlinien, nötige Mittel, Klassengrösse	<i>Art. 67 und 75</i>	<i>A2</i>

4.2 Revidierter Text

Lesehinweis

In den bearbeiteten Artikeln der Abschnitte „III. DIE FEIERNDE GEMEINDE“ und „VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN“ sind ~~Streichungen~~ und *Ergänzungen* kenntlich gemacht. Die neuen *Randtitel* sind über den Artikeln in eckiger Klammer [...] aufgeführt.

Abschnitt IV. ist (bis auf die *Art. 84 - 86*) komplett neu formuliert.

Dort, wo alte Artikel einbezogen wurden, werden keine Streichungen oder Ergänzungen im Text kenntlich gemacht.

Um Bezüge der bisherigen Kirchenordnung zu den vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich zu machen, sind diese in obiger Tabelle ausgewiesen.

Kirchenordnung IV. LERNENDE GEMEINDE und weitere Artikel

III. DIE FEIERNDE GEMEINDE

A. Der Gottesdienst

Art. 27 - 30 unverändert

[Junge Menschen und Familien]

Art. 31 Kinder, Jugendliche und deren Familien werden zu gemeinsamen generationenverbindenden Gottesdiensten und zu altersgemässen Feiern eingeladen. Nach Möglichkeit wirken und gestalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei den Gottesdiensten und Feiern mit.

Die gottesdienstliche Programmgestaltung wird im kirchgemeindlichen Konzept «Junge Menschen in der Kirche» entsprechend der kirchenrätlichen Richtlinien festgelegt. Gottesdienste und Feiern können auch ökumenisch angeboten werden.

~~Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Gottesdienste für spezielle Gruppen von Gemeindegliedern anbieten.~~

~~Diese Gottesdienste sind in der Gestaltung auf die entsprechende Zielgruppe auszurichten.~~

Art. 32 - 37 unverändert

Art. 37^{bis} - 41 aufgehoben

C. B. Die Taufe

Art. 42 - 46 unverändert

Art. 47 Der Taufe von Erwachsenen ~~geht ein gründlicher Taufunterricht vor~~ *geht ein gründlicher Taufunterricht vor* ~~zuzugreifen. Konfirmandenunterricht Der Weg zur Konfirmation in den Klassen 7 - 9 gilt als Taufunterricht~~ *vorbereitung.*

In seiner Taufe bekennt sich ein Erwachsener zum Glauben an Jesus Christus.

Art. 48 unverändert

D. C. Das Abendmahl

Art. 49 - 51 unverändert

Art. 52 Die Kinder dürfen das Abendmahl mitfeiern, ~~wenn sie. Sie werden mit seinem Sinn vertraut gemacht werden.~~

E. D. Die Konfirmation

[Weg zur Konfirmation]

Art. 52^{bis} Die Feier der Konfirmation ist der Abschluss des Weges zur Konfirmation in den Klassen 7 - 9. Sie wird im Konfirmationskurs von den dafür verantwortlichen Mitarbeitenden zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitet.

Die Konfirmation wird in einem Gemeindegottesdienst an einem Sonn- oder Feiertag zwischen Himmelfahrt und dem Schuljahresende gefeiert.

Im Konfirmationskurs werden Taufe und Abendmahl als zentrale Elemente des christlichen Glaubens thematisiert.

[Konfirmation]

Art. 52^{ter} Die Konfirmation ist ein Anlass zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens beim Übergang ins Erwachsenenalter. Sie wird als Gemeindegottesdienst gefeiert. Dabei wird für die Konfirmierten der Segen Gottes erbeten. Sie werden zur aktiven Teilhabe an der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden eingeladen und ermutigt.

Durch die Konfirmation sind die Konfirmierten in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

F. E. Die kirchliche Trauung

Art. 53 - 57 unverändert

G. F. Die kirchliche Abdankung

Art. 58 - 63 unverändert

IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

A. Junge Menschen in der Kirche

1. Allgemeines

[Bedeutung und Ziel]

Art. 64 Ziel evangelisch-reformierter Bildung junger Menschen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf ihrem Weg zur religiösen Mündigkeit zu begleiten. Dabei begegnen sie dem Evangelium von Jesus Christus in vielfältiger Form: im Lernen, Feiern, Erleben und diakonischen Handeln.

Diese Begegnungen ermöglichen es den jungen Menschen, mit der Botschaft der Bibel vertraut zu werden und auf die Grundfragen des Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden. Dazu erhalten sie spätestens an der Konfirmation eine Bibel auf Kosten der Kirchgemeinde. Die Begegnungen fördern die jungen Menschen dabei, interreligiöse Dialoge anzugehen und ethisch verantwortlich zu handeln.

[Verpflichtung]

Art. 65 Für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitwirkung bei der religiösen Bildung junger Menschen eine wichtige Verpflichtung.

Diese erwächst auch aus der Praxis der Kindertaufe und unterstützt die Eltern und Bezugspersonen getaufter Kinder bei der religiösen Erziehung.

2. Angebote und Aktivitäten

[Verbindliche Angebote]

Art. 66 Die Kirchgemeinden gestalten im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» auf allen Altersstufen verbindliche Angebote und Aktivitäten. Dazu gehören insbesondere der Religionsunterricht in den Klassen 1 - 9, diakonische und erlebnisorientierte Angebote sowie gottesdienstliche Feiern.

[Richtlinien]

Art. 67 Der Kirchenrat erlässt für Einzelheiten die Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche». Diese Richtlinien bilden den Rahmen für die verbindlichen Angebote und Aktivitäten der Kirchgemeinden in den verschiedenen Altersstufen und regeln den Umfang der Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche zum Besuch der Angebote.

[Kinder]

Art. 68 Bis zum Eintritt in den Kindergarten entdecken Kinder die Grundformen des Glaubens in altersgemässen gottesdienstlichen Feiern. Eltern und Bezugspersonen werden in ihrer Rolle begleitet.

Art. 69 Vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe lernen Kinder den christlichen Glauben kennen und sich darin auszudrücken. Dies geschieht besonders im Rahmen des Religionsunterrichts in den Klassen 1 - 6. Daneben werden sie zu altersgemässen Gottesdiensten und regelmässigen Angeboten in der Kirchgemeinde eingeladen.

[Jugendliche]

Art. 70 In der Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse) rücken die religiöse Mündigkeit und das verantwortliche Handeln ins Zentrum. Jugendlichen wird zunehmend ermöglicht, als Mitwirkende und Mitleitende eine aktive Rolle zu übernehmen.

Die kirchlichen Aktivitäten und Angebote in den Klassen 7 - 9 werden als zusammenhängender Weg zur Konfirmation verstanden und gestaltet. Zu diesem Weg gehört der Religionsunterricht mindestens in den Klassen 7 und 8, diakonische und erlebnisorientierte Aktivitäten, gottesdienstliche Feiern, ein Konfirmationskurs mit Lagertagen und die Feier der Konfirmation.

Der zeitliche Umfang dieses Weges für die Jugendlichen regeln die Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche».

[Junge Erwachsene]

Art. 71 Junge Erwachsene werden ermutigt, in der Kirche Verantwortung zu übernehmen. Dies geschieht insbesondere als freiwillig Mitarbeitende, im Rahmen von Praktika oder als Mitglieder kirchlicher Gremien. Wirkungsorte sind beispielsweise die Leitung von Angeboten für Kinder und Jugendliche oder die Gestaltung von Aktivitäten für die eigene Altersgruppe.

[Integration und Inklusion]

Art. 72 Angebote und Aktivitäten im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» stehen allen interessierten jungen Menschen und deren Familien offen.

Menschen mit Beeinträchtigungen werden aktiv eingeladen und die Kirchgemeinden passen die Angebote oder die Verpflichtungen individuell an. Zudem ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, auch an Schulen im heil- und sonderpädagogischen Bereich auf ihrem Gemeindegebiet Religionsunterricht anzubieten.

Der Kirchenrat unterstützt diese Bemühungen für Menschen mit Beeinträchtigungen.

[Unterrichtsort]

Art. 73 Kinder und Jugendliche besuchen die verbindlichen Angebote wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

Bei regionaler Zusammenarbeit und bei Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Kinder und Jugendlichen entsprechend finanziell und personell an den Angeboten.

Wenn sich die Kirchgemeinden nicht einigen können, entscheidet der Kirchenrat.

3. *Aufgaben der Kirchgemeinde*

[Konzept]

Art. 74 Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst zur Umsetzung der Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche» ein kirchgemeindliches Konzept, das Auskunft über die Ziele und die konkrete Gestaltung dieses Bereiches gibt.

[Finanzierung]

Art. 75 Die Kirchgemeinde stellt für die Durchführung der verbindlichen Angebote die notwendigen Mittel zur Verfügung. Kindern und Jugendlichen soll weitgehend eine kostenlose Teilnahme ermöglicht werden.

Über die Erhebung angemessener Beiträge der Teilnehmenden bei der Durchführung von Lagern entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

[Mitarbeitende]

Art. 76 Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» tätigen Mitarbeitenden, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

Die Kirchenvorsteherschaft sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden mindestens einmal im Jahr im Rahmen ihrer Tätigkeiten besucht und zu einem Gespräch eingeladen werden. Bei einer unbefriedigenden Gestaltung führt die Kirchenvorsteherschaft mit den Beteiligten ein Gespräch und erarbeitet Lösungen.

Bei ökumenisch verantworteten Angeboten finden regelmässige Absprachen mit der betreffenden katholischen Kirchgemeinde statt.

Als Leitende und Mitleitende können neben angestellten auch freiwillige und externe Mitarbeitende mitwirken. Der Einbezug von jungen Menschen als Mitleitende wird gefördert.

[Wahlfähigkeit, Aus- und Weiterbildung]

Art. 77 Die Kirchenvorsteherschaft setzt Mitarbeitende ein, deren Ausbildung und Wahlfähigkeit vom Kirchenrat für das entsprechende Tätigkeitsfeld anerkannt worden ist.

Sie sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden gemäss den Richtlinien des Kirchenrates von der Kirchgemeinde entschädigt werden.

Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Kirchenvorsteherschaft fördert die Aus- und Weiterbildung, die Beratung und den Erfahrungsaustausch der angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden.

[Konfliktregelung]

Art. 78 Bei disziplinarischen Schwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen suchen die Mitarbeitenden zunächst das Gespräch mit allen Beteiligten. Führt dies zu keiner Lösung, wird die ressortverantwortliche Person oder das zuständige Gremium hinzugezogen. Abschliessend entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Im schulischen Religionsunterricht wird das Disziplinarrecht der Verordnung über den Volksschulunterricht analog angewendet.

Über Beschwerden entscheidet endgültig der Kirchenrat.

4. *Aufgaben der Kantonalkirche*

[Beratung und Weiterbildung]

Art. 79 Die Kantonalkirche berät Kirchgemeinden, unterstützt sie bei der Konzeptarbeit und schafft Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch. Sie stellt Hilfsmittel zur Verfügung, mit der die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich dokumentiert werden kann.

Der Kirchenrat sorgt für regelmässige Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden. Er kann dafür Fachtagungen als verpflichtend erklären.

Der Kirchenrat stellt insbesondere Weiterbildungsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene mit Leitungsfunktion bereit.

[Lehrplan, Kontakte]

Art. 80 Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Bistum St. Gallen einen ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen 1 - 9.

Der Kirchenrat fördert Gespräche mit weiteren Religionsgemeinschaften und der Schule zu Fragen der schulisch-religiösen Bildung und des Religionsunterrichts.

[Mittelschulen ~~Lehrerwahl, Aufsicht~~]

Art. 81 Der Kirchenrat übt die den kirchlichen Behörden von der Gesetzgebung eingeräumten Rechte bei der Wahl der evangelisch-reformierten Religionslehrpersonen an Mittelschulen aus.

Der Kirchenrat übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die Religionslehrpersonen mindestens einmal im Jahr. Wird der Unterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

[Pädagogische Hochschulen ~~und Fachhochschulen~~]

Art. 82 Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlich zugestandenen Möglichkeiten sicher, dass an pädagogischen Hochschulen ein Studium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Bereichen Ethik und Religion durch qualifizierte Dozierende angeboten wird.

[Berufsfachschulen]

Art. 83 Der Kirchenrat fördert die kirchliche Präsenz an den Berufsfachschulen in Form des kirchlichen Sozialdienstes.

C. B. Kirchliche ~~Kinder- und Jugendarbeit~~ sowie Erwachsenenbildung

Art. 84 In jeder Kirchgemeinde oder Region wird ~~in der über die kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie~~ Erwachsenenbildung *allen Menschen - auch ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde* - Gelegenheit geboten, ~~gemeinsam im christlichen Glauben und Leben weiterzulernen und Gemeinschaft zu erleben~~ *in persönlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen lebenslang zu lernen, so dass dies im Leben Gestalt annehmen kann. Glaubensbildung fördert die Fähigkeit, mit anderen Menschen über ihren Glauben zu sprechen, sich auszudrücken und andere in ihrem Glauben zu verstehen. Theologisch-ethische Bildung befähigt Erwachsene zur Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft.*

~~Das Angebot richtet sich auch an Gemeindemitglieder, die in der Regel am Leben der Kirchgemeinde nicht teilnehmen.~~

Art. 85 Die Synode, ~~der Kirchenrat~~ *Kantonalkirche* und die Kirchenvorsteherschaften fördern und unterstützen die kirchliche ~~Kinder- und Jugendarbeit sowie~~ Erwachsenenbildung.

Der Kirchenrat sorgt für angemessene Möglichkeiten von Weiterbildung und Erfahrungsaustausch.

[Mitarbeitende aus der Gemeinde und Fachpersonen]

Art. 86 Für die Belange der kirchlichen ~~Kinder- und Jugendarbeit sowie~~ Erwachsenenbildung kann die Kirchenvorsteherschaft im Einvernehmen mit *den zuständigen Pfarrpersonen und Mitarbeitenden aus der Gemeinde* heranziehen und ihnen die nötige Verantwortung ~~übertragen~~ *weitere Fachpersonen beauftragen.*

V. DIE DIENENDE GEMEINDE

Art. 87 - 92 *unverändert*

VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN

A. In der Kirchgemeinde

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 93 - 101 unverändert

2. Die Kirchenvorsteherschaft

Art. 102 - 103 unverändert

Art. 104 Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

a) - c) unverändert

d) sie unterstützt die ~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen* und weitere ~~Mitarbeiter~~ *Mitarbeitende* in ihrer Arbeit und wacht über ihre Amtstätigkeit;

e) ~~sie beaufsichtigt die kirchlich-schulische Bildung in den Fächern Religionsunterricht und ERG-Kirchen und garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches; sie wählt die Lehrpersonen für den Religionsunterricht sowie in Absprache mit der katholischen Kirchgemeinde für ERG-Kirchen; sie fördert die Geistliche Begleitung in den Bereichen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung;~~

sie beaufsichtigt die Angebote und Aktivitäten im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» entsprechend den kirchenrätlichen Richtlinien und dem von ihr beschlossenen Konzept und fördert die Erwachsenenbildung.

f) unverändert

g) sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie ~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen* und sozial-diakonische ~~Mitarbeiter~~ *Mitarbeitende*;

h) - t) unverändert

Art. 105 - 106 unverändert

3. Das Pfarramt

Art. 107 unverändert

Art. 108 Innerhalb von sechs Wochen nachdem das Ausscheiden einer *Pfarrperson* definitiv fest steht, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet, ob sie die Kirchenvorsteherschaft oder eine besondere Pfarrwahlkommission beauftragen will, ihr einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten.

Wenn sich die Kirchenvorsteherschaft oder die Pfarrwahlkommission auf einen Vorschlag geeinigt hat, ist dieser sogleich dem Kirchenrat mitzuteilen, unter Beilage von Kopien eines Ausweises über die Wahlfähigkeit und über die Ordination ~~der oder~~ des ~~Kandidaten~~ *Kandidierenden sowie mit einem Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister*. Zur Wahlversammlung lädt die Kirchenvorsteherschaft erst ein, nachdem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit bestätigt hat.

Art. 109 - 117 unverändert

c) Gemeindepfarramt

Art. 118 Als Verkündigerin des Evangeliums erfüllt ~~der die GemeindePfarrerperson~~ *ihren* Auftrag durch die Predigt in Gottesdiensten, Trauungen und Abdankungen, durch Taufe und Abendmahl, durch Seelsorge, ~~Religions- und Konfirmandenunterricht~~ *Mitarbeit im Bereich „Junge Menschen in der Kirche“*, Erwachsenenbildung ~~Jugend- und Altersarbeit~~.

Die Kirchenvorsteherschaft soll ~~den die Pfarrer~~ *Pfarrperson* nach Möglichkeit von administrativen Aufgaben entlasten, wenn diese ~~ihn sie~~ in der Erfüllung seines *ihres* Auftrages beeinträchtigen.

~~Ist in einer Gemeinde nur ein Pfarrer im Amt, hat er Anrecht auf einen monatlichen Kanzeltausch.~~ *Pfarrpersonen ist mindestens ein freies Wochenende pro Monat zu gewähren.*

Art. 119 - 124 unverändert

Art. 125 Ausser im Falle von Abs. 3 ist die *Pfarrperson* verantwortlich für den ~~Konfirmandenunterricht und den Konfirmationsgottesdienst~~ *und dessen Vorbereitung*. Sie bezieht weitere Mitarbeitende für ~~den Konfirmandenunterricht~~ mit ein und kann ~~ihn~~ in regionaler Zusammenarbeit erteilen.

Das Unterrichtspensum für Religionsunterricht bzw. ERG-Kirchen von *Pfarrpersonen* wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt. Vier Jahreswochenstunden, inklusive ~~Konfirmandenunterricht~~ *der Mitarbeit im Bereich „Junge Menschen in der Kirche“*, gelten als Normalpensum, das durch andere Schwerpunkte kompensiert werden kann.

Pfarrpersonen ab Vollendung des 60. Lebensjahres können ~~den kirchlichen Unterricht an Schulen und die Verantwortung für den Konfirmandenunterricht~~ abgeben und ihr ~~Unterrichtspensum~~ *den Umfang ihrer Mitarbeit im Bereich „Junge Menschen in der Kir-*

che“ insbesondere beim kirchlichen Unterricht an Schulen reduzieren. bis auf eine zeitlich begrenzte Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

Art. 126 - 157 unverändert

C. In der Kantonalkirche

Art. 158 - 163 unverändert

Art. 164 Der Kirchenrat übt die Aufsicht aus über:

a) - c) unverändert

d) die gesamte amtliche Tätigkeit der ~~Dekane~~ *Dekanate*, der ~~Pfarrer~~ *Pfarrpersonen*, der sozial-diakonischen Mitarbeiter und der *Prädikantinnen und Prädikanten*;

e) ~~den Religionsunterricht, den Konfirmandenunterricht und den Jugendgottesdienst;~~ *die gesamte Tätigkeit der sozial-diakonischen Mitarbeitenden, der Religionslehrpersonen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker;*

f) - i) unverändert

Art. 165 - 166 unverändert

5. Anträge

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende **A n t r ä g e**:

Antrag 1: Revision der Kirchenordnung

Die Revision in den Artikeln 64 - 86 sowie die Änderungen in den Art. 31, 47, 52^{bis}, 52^{ter}, 104, 108, 118, 125 und 164 werden in 1. Lesung genehmigt.

Antrag 2: Inkraftsetzung

Die Änderungen in der Kirchenordnung treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum auf den 1. August 2022 in Kraft.

26. April 2021

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Anhang: Entwurf Richtlinien «Junge Menschen in der Kirche», GE 31-10**Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen****GE 31-10**

Entwurf vom 7. April 2021

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen
erlässt folgende**Richtlinien zu IV. Lernende Gemeinde, Artikel 64 - 83 Kirchenordnung, insbesondere zur Umsetzung des Artikels 67 in der Kirchenordnung****«Junge Menschen in der Kirche»**

Inhaltsverzeichnis:

A. Grundlagen

1. Gegenstand
2. Zuständigkeiten
3. Zusammenarbeit

B. Aktivitäten und Angebote

1. Lebensthemen und Altersphasen
2. Angebote und Aktivitäten bis zum Eintritt in die Schule
3. Angebote und Aktivitäten vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe
4. Angebote und Aktivitäten in der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse)
5. Angebote und Aktivitäten für Junge Erwachsene

C. Beteiligte

1. Offenheit und Inklusion
2. Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Mitarbeitende und Freiwillige
4. Kirchenvorsteherschaft, Ressortverantwortliche und Kommission
5. Kantonalkirchliche Arbeitsstellen

«Junge Menschen in der Kirche»

A. Grundlagen

1. Gegenstand

Diese Richtlinien beschreiben die Rahmenbedingungen für Angebote und Aktivitäten der Kirchgemeinden mit jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) und deren Familien gemäss den Artikeln 64 - 83 der Kirchenordnung.

2. Zuständigkeiten

Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst im Rahmen der kantonalkirchlichen Vorgaben ein Konzept für Angebote und Aktivitäten mit jungen Menschen und deren Familien («Junge Menschen in der Kirche»).

Wesentliche Inhalte dieses kirchgemeindlichen Konzepts sind:

- a) die konkreten Ziele im Bereich «Junge Menschen in der Kirche» (entsprechend Art. 64 der Kirchenordnung)
- b) die Ausgestaltung der verbindlichen Angebote für die Kirchgemeinde und weiterer freiwilliger Aktivitäten
- c) die detaillierte Regelung der Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche.
- d) Regelungen zu den Verantwortungen und den Kompetenzen der Mitarbeitenden und der freiwillig Mitwirkenden
- e) die Zusammensetzung und die Verantwortung der Kommission «Junge Menschen in der Kirche» (siehe unten unter C 4.)

Der Kirchenrat sorgt für die notwendigen Hilfsmittel, insbesondere den ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht.

Er stellt Modelle für die inhaltliche und konzeptionelle Umsetzung in den Kirchgemeinden bereit.

Die kantonalkirchlichen Arbeitsstellen unterstützen die Kirchgemeinden beratend bei der Konzeptentwicklung.

3. Zusammenarbeit

Das familiäre Umfeld spielt bei der religiösen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine wichtige und eigenständige Rolle, wobei Familie heute in vielfältigen Formen gelebt wird. Die Kirchgemeinden helfen mit ihren Aktivitäten, die religiöse Dimension im Alltag zu fördern und zu pflegen. Sie sorgen für regelmässige Kontakte zu den Eltern und den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen.

Wo es möglich ist und sinnvoll erscheint, sind eine ökumenische Zusammenarbeit und gemeinsam verantwortete ökumenische Angebote anzustreben. Die Notwendig-

keit dazu ergibt sich insbesondere aus familiären Gegebenheiten und den institutionellen Verbindungen beim Religionsunterricht.

Die Kirchgemeinden pflegen vor Ort die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, insbesondere mit öffentlichen und privaten Schulen, weiteren Religionsgemeinschaften, den politischen Gemeinden und Vereinen.

B. Aktivitäten und Angebote

1. Lebensthemen und Altersphasen

Dem Ziel der Begleitung junger Menschen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit entspricht ein kirchliches Handeln, welches von den Lebensthemen der jungen Menschen und deren Familien ausgeht. Diese Lebensthemen werden in kirchlichen Aktivitäten aufgenommen und theologisch reflektiert. Da in den Altersphasen unterschiedliche Lebensthemen im Vordergrund stehen, ergeben sich altersgemässe Schwerpunkte in der kirchlichen Arbeit.

Die Kirchgemeinden gestalten entsprechend auf allen Altersstufen verbindliche Angebote und Aktivitäten. Dazu gehört insbesondere der Religionsunterricht in der Volksschule, diakonische und erlebnisorientierte Programme in den Kirchgemeinden, Tauferinnerungs- und Abendmahlsfeiern sowie (Schul-)Übergangsfestern.

Ziel aller Angebote und Aktivitäten ist die Begegnung mit dem Evangelium Jesu Christi in vielfältiger Form: im Lernen, Feiern, Erleben und diakonischen Handeln. Die folgenden Abschnitte beschreiben somit einerseits Stationen, die für Heranwachsende und ihre Familien bei der Entwicklung ihrer religiösen Kompetenz und ihrer Fähigkeit zur selbstbestimmten Mitgestaltung in der Kirche eine wichtige Rolle spielen. Andererseits zeigen sie, welche kirchlichen Aktivitäten und Angebote dafür aus Sicht der Kirchgemeinde wichtig und notwendig sind.

2. Angebote und Aktivitäten bis zum Eintritt in die Schule

Bis zum Eintritt in den Kindergarten steht das Feiern und Erleben im Zentrum. Als Inhalt haben dabei biblische Geschichten eine grosse Bedeutung. Die Stärkung der Eltern und der nahen Bezugspersonen ist ein zweites Kernelement dieser Altersstufe. Dabei geht es zum einen um die familiäre Entlastung und zum anderen um die religiöse Sprachfähigkeit gegenüber den Kindern und für sich selbst.

Verbindliche Aktivitäten für die Kirchgemeinde in dieser Altersstufe sind:

- a) die Taufe
- b) eine regelmässig stattfindende gottesdienstliche Feier für Kinder mit ihren Begleitpersonen
- c) die Kontaktaufnahme mit den Eltern oder den Bezugspersonen (z.B. bei einem Anlass für mehrere Generationen, einem Begrüßungsfest/-besuch oder über soziale Medien)
- d) Bildungsangebote ausdrücklich für Eltern und Bezugspersonen (z.B. Alltagsrituale mit Kindern, Eltern-Gespräche zu religiösen Themen bei Kindernachmittagen)

3. Angebote und Aktivitäten vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe

Vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe haben das Lernen, vor allem im Rahmen des Religionsunterrichts, und ergänzend das Feiern grosses Gewicht. Wichtige Stationen sind die bewusste Wahrnehmung der Taufe und das Vertrautwerden mit dem Abendmahl und den Festen im Jahreskreis. Daneben kann mit erlebnisorientierten Aktivitäten die Kirchgemeinde als Lebensraum erfahren werden.

Verbindliche Aktivitäten für die Kirchgemeinde in dieser Altersstufe sind:

- a) eine Feier zur Tauferinnerung
- b) eine Jahreswochenlektion Religionsunterricht in den Klassen 1 - 6; in den Klassen 2 - 6 kann eine zweite Lektion angeboten werden
- c) das Vertrautwerden mit dem Abendmahl in einer gemeinsam vorbereiteten Feier
- d) weitere Angebote im Rahmen der Kirchgemeinde (z.B. Kindergottesdienste, Lager, Jungschar, Kinderbibeltage)

4. Angebote und Aktivitäten in der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse)

In der Sekundarstufe I rückt das Mitwirken und Mitgestalten in den Vordergrund. Den Jugendlichen wird ermöglicht, in der Kirchgemeinde vermehrt aktiv zu werden und Erfahrungen mit diakonischer Praxis zu sammeln. Beim Feiern und Lernen wird das Erproben und Ausdrücken der eigenen (Glaubens-)Haltungen zu einem wichtigen Aspekt.

Verbindliche Aktivitäten für die Kirchgemeinde in dieser Altersstufe sind:

- a) (Schul-)Übergangsfestern (Übertritt in die Oberstufe, Konfirmation)
- b) eine Jahreswochenlektion Religionsunterricht in den Klassen 7 - 9. Der Religionsunterricht kann auch in Blockform erteilt werden. Dabei sind der vorgesehene zeitliche Umfang und die Vorgaben aus dem Lehrplan zu beachten
- c) Diakonische, erlebnisorientierte und gottesdienstliche Angebote. Der Umfang dieser Angebote soll den Jugendlichen eine Auswahl ermöglichen
- d) Unterstützung der Teilnahme an Leitungskursen (z.B. first steps)

- e) Ein Konfirmationskurs mit Lagertagen. Dieser Kurs dient der Verdichtung der bisherigen (Unterrichts-)Erfahrungen. Im Austausch in der Kursgruppe und in der Auseinandersetzung mit ausgewählten Schwerpunkten üben sich die Jugendlichen in religiöser Mündigkeit. Der Konfirmationskurs beinhaltet die Möglichkeit einer persönlichen Standortbestimmung und ist der Ort für die Vorbereitung der Konfirmation

5. Angebote und Aktivitäten für Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene steht neben dem Erleben von Gemeinschaft die Übernahme von Verantwortung im Zentrum. Junge Erwachsene sollen die Kirchengemeinde als Freiwillige, als Behördenmitglieder sowie im Rahmen von Praktika, Zivildienst und Berufsausbildung mitprägen. Sie entfalten ihre Selbstwirksamkeit in animatorischen, diakonischen, gottesdienstlichen und weiteren Bereichen.

Wirkungsorte sind insbesondere:

- a) (Mit-)Leitung von Lagern und Mitwirkung in kirchgemeindlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderbibeltage, Konfirmationskurs...)
- b) Gestaltung von Angeboten für die eigene Altersgruppe (Reisen, Ausflüge, Gottesdienste)
- c) (Mit-)Leitung und Mitwirkung in Erwachsenenbildungsangeboten oder anderen Gemeindeaktivitäten

Die Kirche ermöglicht jungen Erwachsenen Aus- und Weiterbildungen, die ihren Interessen entsprechen und ihren Aufgaben dienlich sind. Sie werden dabei von Verantwortlichen der Kirche begleitet und gefördert. Gelerntes wird von der Kirchengemeinde sichtbar gemacht.

Auch in dieser Altersstufe besteht die Möglichkeit zur Feier der Konfirmation. Die Vorbereitungskurse für die Konfirmation im Erwachsenenalter und die Durchführung der Konfirmation können in regionaler Zusammenarbeit stattfinden.

C. Beteiligte

1. Offenheit und Inklusion

Aktivitäten und Angebote für junge Menschen und deren Familien stehen allen Interessierten unabhängig von ihrer kirchlichen Sozialisation oder ihren Fähigkeiten und Begabungen offen. In den vielfältigen Formen der Angebote und Aktivitäten sollen die unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten zur Geltung kommen und gefördert werden.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen werden die Angebote individuell angepasst (z.B. die Begleitung durch eine ihnen vertraute Per-

son; alternative Angebote, wo ein Lagerbesuch nicht möglich ist; unterschiedliche Herangehensweisen entsprechend dem schulischen Hintergrund).

2. Verpflichtungen für Kinder und Jugendliche

Während der Volksschulzeit werden einzelne Angebote zu grösseren Einheiten verknüpft und jeweils mit einer Feier als wichtige Station verbunden (z.B. der Weg zur Konfirmation und die Konfirmationsfeier). Diese Einheiten können nur als Ganzes besucht werden, woraus sich auch für Kinder und Jugendliche eine Verpflichtung ergibt. Damit wird einerseits die eigenständige Bedeutung und das Profil einer solchen Einheit gestärkt, andererseits zum Ausdruck gebracht, dass es zur Erlangung dieser Stationen eine entsprechende Vorbereitung braucht.

Der Besuch der Angebote und der grösseren Einheiten wird durch die Kirchgemeinde in angemessener Form dokumentiert (z.B. auf der Plattform Pfefferstern). Bereits besuchte Angebote und Aktivitäten werden so anerkannt. Wichtige Angebote (z.B. das Vertrautwerden mit dem Abendmahl) können in verschiedenen Altersstufen besucht werden.

- a) Wichtige Stationen und zusammenhängende Einheiten vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe:
 - Tauferinnerung (mit Besuch einer Taufe)
 - Abendmahl (Einführung und Vertrautwerden)
 - Übergangsfeiern (insbesondere beim Eintritt in den Kindergarten/1. Klasse)
 - Religionsunterricht 1. - 6. Klasse

- b) Der Weg zur Konfirmation als Einheit während den Klassen 7 - 9; Auf dem Weg zur Konfirmation besuchen Jugendliche:
 - den Religionsunterricht mindestens in den Klassen 7 - 8
 - diakonische und erlebnisorientierte Aktivitäten im Rahmen der Kirchgemeinde
 - Angebote zum Besuch von und zur Mitwirkung in gottesdienstlichen Feiern (darunter auch je eine Tauf- und Abendmahlsfeier)
 - einen Konfirmationskurs mit Lagertagen

Im kirchgemeindlichen Konzept wird dieser Weg zur Konfirmation detaillierter beschrieben. Dabei ist die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Aktivitäten zu beachten. Für zu besuchende Angebote und den zeitlichen Aufwand können Zwischenziele festgelegt werden. Bei Lagertagen werden die Programmstunden berücksichtigt.

Alle oben aufgeführten Verpflichtungen für den Weg zur Konfirmation haben zusammen einen Umfang von 120 Stunden.

Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

3. Mitarbeitende und Freiwillige

Das kirchgemeindliche Konzept regelt die Verantwortung und die Kompetenzen der Mitarbeitenden und der Freiwilligen bei den jeweiligen Angeboten und Aktivitäten und den längeren Einheiten.

Wenn möglich ist dabei die Bildung von Teams für einzelne Einheiten oder Altersphasen vorzusehen. Dabei sind der Einbezug verschiedener Berufsgruppen und die Mitarbeit von Freiwilligen mit weiteren Kompetenzen zu beachten.

Unabhängig davon ist es zentral, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Mitarbeit und Mitgestaltung zu ermöglichen.

4. Kirchenvorsteherschaft, Ressortverantwortliche und Kommission

Für Fragen der Anstellung und der Aus- und Weiterbildung sowie weiterer personeller Angelegenheiten ist die Kirchenvorsteherschaft im Rahmen der Kirchenordnung und der entsprechenden „Gültigen Erlasse“ zuständig.

Die Ressortverantwortlichen für Religionsunterricht, Familie und Kinder, Jugend und Junge Erwachsene, die Mitarbeitenden in diesen Ressorts (bei einer grösseren Zahl durch einzelne Vertretungen) und gegebenenfalls weitere Beteiligte bilden die Kommission «Junge Menschen in der Kirche». Sie ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung des kirchgemeindlichen Konzepts verantwortlich.

Die Kirchenvorsteherschaft sieht ein angemessenes Budget zur Umsetzung der verbindlichen Angebote und Aktivitäten vor.

5. Kantonalkirchliche Arbeitsstellen

Die kantonalkirchlichen Arbeitsstellen unterstützen die Kirchgemeinden bei der Konzeptarbeit und durch Planungs- und Gestaltungshilfen. Darüber hinaus bieten sie Aus- und Weiterbildungen, Beratung und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an.

Für regionale und überregionale Aktivitäten (z.B. Lager) können die Arbeitsstellen um Unterstützung angefragt werden.

.....

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet